

Brüssel, den 7. September 2026
(OR. en)

12848/26

**Interinstitutionelles Dossier:
2026/0257 (NLE)**

**ENER 551
RELEX 1116
COWEB 107
COEST 646**

VORSCHLAG

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	7. September 2026
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2026) 464 final
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über den im Namen der Europäischen Union im Ministerrat der Energiegemeinschaft zu vertretenden Standpunkt in Bezug auf die gegenseitige Anerkennung der von Vertragsparteien der Energiegemeinschaft und Mitgliedstaaten der EU ausgestellten Herkunftsnachweise für Strom aus erneuerbaren Energiequellen

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument COM(2026) 464 final.

Anl.: COM(2026) 464 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 7.9.2026
COM(2026) 464 final

2026/0257 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

**über den im Namen der Europäischen Union im Ministerrat der Energiegemeinschaft
zu vertretenden Standpunkt in Bezug auf die gegenseitige Anerkennung der von
Vertragsparteien der Energiegemeinschaft und Mitgliedstaaten der EU ausgestellten
Herkunftsnachweise für Strom aus erneuerbaren Energiequellen**

BEGRÜNDUNG

1. GEGENSTAND DES VORSCHLAGS

Dieser Vorschlag für einen Beschluss des Rates betrifft den im Namen der Union vorzulegenden und von der Union im Ministerrat der Energiegemeinschaft zu billigenden Vorschlag in Bezug auf das geplante System zur gegenseitigen Anerkennung der Herkunftsnachweise für Strom aus erneuerbaren Energiequellen zwischen den EU-Mitgliedstaaten und den neun Vertragsparteien der Energiegemeinschaft, die nicht der EU angehören.

Der im Namen der Union zu vertretende Standpunkt soll dem Ministerrat der Energiegemeinschaft auf seiner Tagung am 30. November 2026 in Wien (Österreich) zur Annahme vorgelegt werden. Vor dieser Tagung wird die ständige hochrangige Gruppe der Energiegemeinschaft (PHLG) am 24. November 2026 – ebenfalls in Wien – zusammentreten, um diesen Punkt vor der Annahme durch den Ministerrat zu erörtern und zu billigen.

2. HINTERGRUND DES VORSCHLAGS

2.1. Vertrag zur Gründung der Energiegemeinschaft

Ziel des Vertrags zur Gründung der Energiegemeinschaft¹ (im Folgenden „Vertrag“) ist es, einen stabilen rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmen und einen einheitlichen Regulierungsraum für den Handel mit Netzenergie zu schaffen, in dem vereinbarte Teile des EU-Besitzstands im Energiebereich auf dem Gebiet der nicht der EU angehörenden Parteien umgesetzt werden. Der Vertrag trat am 1. Juli 2006 in Kraft. Die Europäische Union ist Partei des Vertrags². Die neun nicht der EU angehörenden Parteien werden in dem Vertrag als „Vertragsparteien“ bezeichnet.

2.2. Der Ministerrat und die PHLG

Der Ministerrat gewährleistet die Verwirklichung der im Vertrag genannten Ziele. Er setzt sich aus je einem Vertreter jeder Vertragspartei und zwei Vertretern der EU zusammen. Gemäß Artikel 47 des Vertrags erteilt er allgemeine Leitlinien, trifft Maßnahmen (in Form von Beschlüssen oder Empfehlungen) und verabschiedet Verfahrensakte. Jede Partei (einschließlich der EU) verfügt über eine Stimme; der Ministerrat entscheidet je nach Gegenstand der Abstimmung nach unterschiedlichen Regeln. Nach Artikel 78 des Vertrags kann der Ministerrat nur dann tätig werden, wenn zwei Drittel der Parteien vertreten sind. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Für den geplanten Beschlussentwurf ist nach Artikel 85 des Vertrags Einstimmigkeit aller Vertragsparteien erforderlich.

Die PHLG ist ein Nebenorgan des Ministerrates. Gemäß Artikel 53 Buchstabe a des Vertrags bereitet sie die Arbeit des Ministerrates vor, einschließlich seiner Tagesordnung und der vom Ministerrat anzunehmenden Akte. Die PHLG setzt sich aus je einem Vertreter jeder Vertragspartei und zwei Vertretern der EU zusammen. Die EU hat eine Stimme. Nach Artikel 78 des Vertrags kann die PHLG nur tätig werden, wenn zwei Drittel der Parteien vertreten sind. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen.

¹ ABl. L 198 vom 20.7.2006, S. 18.

² ABl. L 198 vom 20.7.2006, S. 15.

2.3. Der vorgesehene Akt des Ministerrats

Der vorliegende Vorschlag für einen Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) betrifft den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in Bezug auf den Beschluss des Ministerrates der Energiegemeinschaft über die gegenseitige Anerkennung von Herkunftsnachweisen für Strom aus erneuerbaren Energiequellen zwischen den EU-Mitgliedstaaten und den neun nicht der EU angehörenden Vertragsparteien der Energiegemeinschaft zu vertreten ist; dieser ist im Anhang des vorgeschlagenen Beschlusses des Rates dargelegt.

3. IM NAMEN DER UNION ZU VERTRETENDER STANDPUNKT

Im Entwurf des Beschlusses 2026/xx/MC-EnC des Ministerrates (im Folgenden „Beschlussentwurf“) sind die Bedingungen und Verfahren für die gegenseitige Anerkennung von Herkunftsnachweisen für Strom aus erneuerbaren Energiequellen zwischen den EU-Mitgliedstaaten und den Vertragsparteien durch eine zuständige Stelle einer Vertragspartei bzw. eines EU-Mitgliedstaats festgelegt. Er sieht Durchsetzungs- und Schutzmaßnahmen zum Schutz der Integrität der Systeme für Herkunftsnachweise innerhalb der EU und der Vertragsparteien vor.

Mit Artikel 19 Absatz 11 der Richtlinie (EU) 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen³ wurde ein System zur gegenseitigen Anerkennung von Herkunftsnachweisen zwischen den EU-Mitgliedstaaten eingeführt, das auch auf Drittländer ausgeweitet werden kann, sofern die EU ein Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von in der Union ausgestellten Herkunftsnachweisen und in diesem Drittland eingerichteten kompatiblen Herkunftsnachweissystemen geschlossen hat.

2021 hat der Ministerrat der Energiegemeinschaft die Richtlinie (EU) 2018/2001 angepasst und für die Energiegemeinschaft angenommen. Das EU-System der gegenseitigen Anerkennung von Herkunftsnachweisen sollte daher auf die neun nicht der EU angehörenden Vertragsparteien der Energiegemeinschaft (im Folgenden „Vertragsparteien“) ausgeweitet werden.

Die Ausweitung soll mit diesem Vorschlag und dem Beschlussentwurf im Anhang, der im November 2026 angenommen werden soll, erzielt werden.

Der Entwurf des Ministerratsbeschlusses stützt sich auf Titel IV des Vertrags, der es der Energiegemeinschaft ermöglicht, Maßnahmen zu ergreifen, um einen Binnenmarkt ohne Binnengrenzen für Netzenergie zu schaffen. Nach Artikel 85 des Vertrags müsste der Ministerrat der Energiegemeinschaft den Entwurf des Ministerratsbeschlusses einstimmig annehmen. Nach seiner Annahme wäre der Beschlussentwurf im Einklang mit dem Vertrag und dem AEUV für alle Vertragsparteien sowie für die EU und ihre Mitgliedstaaten rechtsverbindlich.

Nach seiner Annahme tritt der Entwurf des Ministerratsbeschlusses gemäß Artikel 42 Absatz 1, Artikel 47 Buchstabe b sowie den Artikeln 76, 84 und 85 des Vertrags in der Energiegemeinschaft in Kraft.

Der im Namen der Europäischen Union im Ministerrat zu vertretende Standpunkt sollte darin bestehen, den Vorschlag an den Ministerrat der Energiegemeinschaft für den Entwurf eines Beschlusses über die gegenseitige Anerkennung der von Vertragsparteien und Mitgliedstaaten der Europäischen Union ausgestellten Herkunftsnachweise für Strom aus erneuerbaren

³ Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82).

Energiequellen zu billigen und das Votum der Union im Ministerrat der Energiegemeinschaft für die Annahme dieses Beschlussentwurfs zu genehmigen.

4. RECHTSGRUNDLAGE

4.1. Verfahrensrechtliche Grundlage

4.1.1. Grundsätze

Nach Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) werden die „Standpunkte, die im Namen der Union in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium zu vertreten sind, sofern dieses Gremium rechtswirksame Akte, mit Ausnahme von Rechtsakten zur Ergänzung oder Änderung des institutionellen Rahmens der betreffenden Übereinkunft, zu erlassen hat“, mit Beschlüssen festgelegt.

Der Begriff „rechtswirksame Akte“ erfasst auch Akte, die kraft völkerrechtlicher Regelungen, denen das jeweilige Gremium unterliegt, Rechtswirkung entfalten. Darunter fallen auch Instrumente, die völkerrechtlich nicht bindend, aber geeignet sind, „den Inhalt der vom Unionsgesetzgeber ... erlassenen Regelung maßgeblich zu beeinflussen“⁴.

4.1.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Der Ministerrat ist ein durch eine internationale Übereinkunft (nämlich den Vertrag) eingesetztes Gremium.

Der Rechtsakt, den der Ministerrat annehmen soll, stellt einen Akt mit Rechtswirkung dar. Der vorgesehene Rechtsakt ist völkerrechtlich bindend, da nach Artikel 76 des Vertrags ein Beschluss für diejenigen, an die er gerichtet ist, rechtsverbindlich ist und nach Artikel 40 des Vertrags Maßnahmen nach Titel IV des Vertrags für die Gebiete, in denen der Vertrag zur Gründung der Europäischen Union Anwendung findet, und für die Gebiete der Vertragsparteien der Energiegemeinschaft gelten.

Der institutionelle Rahmen der Übereinkunft wird durch die vorgesehenen Akte weder ergänzt noch geändert.

Artikel 218 Absatz 9 AEUV ist daher die verfahrensrechtliche Grundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

4.2. Materielle Rechtsgrundlage

4.2.1. Grundsätze

Die materielle Rechtsgrundlage für einen Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV hängt in erster Linie vom Ziel und Inhalt des vorgesehenen Akts ab, zu dem ein im Namen der Europäischen Union zu vertretender Standpunkt festgelegt wird. Liegt dem vorgesehenen Rechtsakt ein doppelter Zweck oder Gegenstand zugrunde und ist einer davon der wesentliche, während der andere von untergeordneter Bedeutung ist, so muss sich der Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV auf eine einzige materielle Rechtsgrundlage stützen.

⁴ Urteil des Gerichtshofs vom 7. Oktober 2014, Deutschland/Rat, C-399/12, ECLI:EU:C:2014:2258, Rn. 61 bis 64.

4.2.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Hauptziel und Inhalt des vorgesehenen Aktes betreffen den Bereich Energie und sind nicht überwiegend steuerlicher Art. Somit ist Artikel 194 Absatz 2 AEUV die materielle Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

4.3. Schlussfolgerung

Die Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss sollte Artikel 194 Absatz 2 AEUV in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 AEUV sein.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den im Namen der Europäischen Union im Ministerrat der Energiegemeinschaft zu vertretenden Standpunkt in Bezug auf die gegenseitige Anerkennung der von Vertragsparteien der Energiegemeinschaft und Mitgliedstaaten der EU ausgestellten Herkunftsnachweise für Strom aus erneuerbaren Energiequellen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 194 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Vertrag zur Gründung der Energiegemeinschaft (im Folgenden „Vertrag“) wurde von der Union mit dem Beschluss 2006/500/EG des Rates vom 29. Mai 2006 geschlossen und trat am 1. Juli 2006 in Kraft.
- (2) Gemäß Artikel 47 Buchstabe b und Artikel 76 des Vertrags kann der Ministerrat in Form eines Beschlusses oder einer Empfehlung Maßnahmen treffen.
- (3) Gemäß Artikel 42 Absatz 1 kann die Energiegemeinschaft Maßnahmen ergreifen, um einen Binnenmarkt ohne Binnengrenzen für Netzenergie zu schaffen. Diese Maßnahmen sind gemäß Artikel 40 des Vertrags nach ihrer Annahme für die Union und alle Vertragsparteien der Energiegemeinschaft verbindlich.
- (4) Wie in Artikel 2 des Vertrags dargelegt, gehören die Schaffung eines stabilen Regulierungs- und Marktrahmens, der Investitionen in die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen unterstützen kann, die Förderung der Nutzung erneuerbarer Energie, die Festlegung der Bedingungen für den Energiehandel im einheitlichen Regulierungsraum, die Entwicklung des Wettbewerbs auf den Energiemärkten auf breiterer geografischer Ebene und die Nutzung von Größenvorteilen zu den Hauptzielen des Vertrags.
- (5) Für die Verwirklichung der für den Anteil erneuerbarer Energie festgelegten Ziele bedarf es erheblicher Fortschritte der Vertragsparteien beim Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energie in ihren Hoheitsgebieten.
- (6) Herkunftsnachweise, mit denen gegenüber den Endkunden nachgewiesen wird, dass eine bestimmte Strommenge aus erneuerbaren Energiequellen erzeugt wurde und unabhängig von der erzeugten Strommenge übertragen werden kann, haben einen Marktwert, der genutzt werden kann, um weitere Anreize für Investitionen in die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen zu schaffen.
- (7) Mit Artikel 19 der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (im Folgenden „Richtlinie (EU) 2018/2001“) wurde ein System der gegenseitigen Anerkennung von Herkunftsnachweisen zwischen den

Mitgliedstaaten der Europäischen Union eingeführt, das unter bestimmten Bedingungen auf Drittländer ausgeweitet werden kann.

- (8) Da die Energiegemeinschaft die Richtlinie (EU) 2018/2001 mit dem Beschluss 2021/14/MC-EnC des Ministerrates angepasst und angenommen hat und die Europäische Union Partei der Energiegemeinschaft ist, sollte das EU-System der gegenseitigen Anerkennung von Herkunftsnachweisen auf Vertragsparteien der Energiegemeinschaft ausgeweitet werden, sobald sie die in diesem Beschluss festgelegten Bedingungen erfüllen.
- (9) Für die gegenseitige Anerkennung von Herkunftsnachweisen zwischen den Vertragsparteien der Energiegemeinschaft und den Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist es erforderlich, dass sich alle Vertragsparteien an dieselben Grundsätze und rechtlichen Anforderungen anpassen und diese kontinuierlich wirksam einhalten. Daher sind die Bedingungen festzulegen, die jede Vertragspartei vor und nach der Anerkennung erfüllen sollte.
- (10) Es sollten Verfahren für die Bewertung, die Entscheidung über die Anerkennung und die Durchsetzung der Vorschriften über die Anerkennung von Herkunftsnachweisen für Strom aus erneuerbaren Energiequellen festgelegt werden.
- (11) Die Kommission sollte daher im Namen der Union dem Ministerrat der Energiegemeinschaft einen Beschluss über die gegenseitige Anerkennung der von Vertragsparteien der Energiegemeinschaft und Mitgliedstaaten der Europäischen Union ausgestellten Herkunftsnachweise für Strom aus erneuerbaren Energiequellen vorschlagen. Darüber hinaus sollte die Kommission im Namen der Union auf der für den 30. November 2026 geplanten Tagung des Ministerrates für den Vorschlag stimmen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Kommission wird ermächtigt, dem Ministerrat der Energiegemeinschaft den im Anhang dieses Beschlusses dargelegten Vorschlag für einen Beschluss über die gegenseitige Anerkennung der von Vertragsparteien der Energiegemeinschaft und Mitgliedstaaten der Europäischen Union ausgestellten Herkunftsnachweise für Strom aus erneuerbaren Energiequellen vorzulegen.

Artikel 2

Der im Namen der Union auf der 24. Sitzung des Ministerrates am 30. November 2026 zu vertretende Standpunkt besteht darin, die Annahme des im Anhang des vorliegenden Beschlusses dargelegten Vorschlags für einen Beschluss über die gegenseitige Anerkennung der von Vertragsparteien der Energiegemeinschaft und Mitgliedstaaten der Europäischen Union ausgestellten Herkunftsnachweise für Strom aus erneuerbaren Energiequellen zu unterstützen.

Artikel 3

Geringfügige Änderungen des im Anhang des vorliegenden Beschlusses dargelegten Vorschlags können von der Kommission unter Berücksichtigung der Bemerkungen der Vertragsparteien der Energiegemeinschaft vor oder auf der Tagung des Ministerrates ohne weiteren Beschluss des Rates vereinbart werden.

Sollte der Ministerrat nicht in der Lage sein, den im Anhang dargelegten Vorschlag auf seiner 24. Tagung am 30. November 2026 anzunehmen, kann der Vorschlag im Einklang mit der Verfahrensordnung der Energiegemeinschaft nach dieser Tagung schriftlich ohne weiteren Beschluss des Rates angenommen werden.

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident*